

## § 61 LWG

### Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

---

**Titel:** Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

**Normgeber:** Nordrhein-Westfalen

**Amtliche Abkürzung:** LWG

**Referenz:** 77

**Abschnitt:** Sechster Teil – Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung → Abschnitt III – Abwasserbeseitigung

### § 61 LWG – Selbstüberwachung von Abwasseranlagen

(1) <sup>1</sup>Abwasseranlagen sind nach Maßgabe der §§ 60 Absatz 1 und 2, 61 Absatz 2 WHG zu betreiben. <sup>2</sup>Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage seinen Verpflichtungen nach § 57 Abs. 3 nicht rechtzeitig nach, kann er von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig durch einen geeigneten Sachverständigen überprüfen zu lassen. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde legt dabei Art, Umfang und Häufigkeit der Überprüfungen fest. <sup>4</sup>Der Sachverständige hat das Prüfergebnis, insbesondere bei der Überprüfung festgestellte Mängel, dem Betreiber, festgestellte Mängel auch der zuständigen Behörde mitzuteilen. <sup>5</sup>Der Betreiber hat die Mängel unverzüglich abzustellen und die zuständige Behörde darüber zu unterrichten.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags insbesondere Regelungen zu treffen über:

1. die vom Betreiber zu beobachtenden Einrichtungen und Vorgänge, die Häufigkeit der Beobachtung, die Art und den Umfang der zu ermittelnden Betriebskenndaten und die Häufigkeit ihrer Ermittlung sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen über die Beobachtungen und Ermittlungen,
2. die Methoden und Fristen zur Durchführung der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit, die Anerkennung durchgeführter Prüfungen, Notwendigkeit und Fristen der Sanierung, Unterrichtung und Beratung, die Anforderungen an die Sachkunde sowie die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Aberkennung der Sachkunde durch die zuständige nordrhein-westfälische Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer-Bau oder die zuständige Behörde, die Führung einer landesweiten Liste der anerkannten Sachkundigen und Schulungsinstitutionen,
3. den Inhalt, die Aufbewahrung und die Vorlage von Unterlagen, Nachweisen und Prüfbescheinigungen.

(3) Bei Abwassereinleitungen und Indirekteinleitungen nach §§ 59 und 59a kann die zuständige Behörde den Einleiter von der Pflicht zur Selbstüberwachung nach den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise befreien, wenn keine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.

---

Direkter Link zu diesem Dokument:

[http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\\_nrw.cgi?xid=167162,68](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=167162,68)

---

© 2014 Wolters Kluwer Deutschland GmbH - Gesetze des Bundes und der Länder, 16.10.2014

**Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)**

Ausgabe 2013 Nr. 33 vom 8.11.2013 Seite 601 bis 612

77

**Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen  
- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜWVO Abw****Vom 17. Oktober 2013**

Auf Grund des § 60 Absatz 2 und des § 61 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), von denen § 61 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Landtags:

**Teil 1****Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus  
Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieser Teil gilt für die Selbstüberwachung

1. des baulichen und betrieblichen Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen (Niederschlagswasser und Schmutzwasser), die größer als drei Hektar sind, und
2. der Einleitung von Abwasser aus Entlastungsbauwerken dieser Kanalisationsnetze.

(2) Kanalisationsnetze für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind Einrichtungen, die der Abwasserentsorgung der Allgemeinheit dienen. Die Einrichtungen müssen in Erfüllung der nach § 53 Absatz 1 Landeswassergesetz bestehenden Abwasserbeseitigungspflicht dazu dienen, das Abwasser von Grundstücken eines festgelegten Gebietes zu sammeln und fortzuleiten, deren Eigentümer und Besitzer jederzeit wechseln können.

**§ 2****Überwachungsumfang**

(1) Der Betreiber eines Kanalisationsnetzes hat die Kanalisationsnetze gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf Zustand und Funktionsfähigkeit selbst zu überwachen und hierfür eine Anweisung für die Selbstüberwachung gemäß § 4 aufzustellen. Die zu beobachtenden Einrichtungen, der Prüfungsumfang und die Häufigkeit der Prüfung ergeben sich aus der **Anlage 1**.

(2) Werden in der Anweisung für die Selbstüberwachung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Anlagen und technischer Schwierigkeiten andere Häufigkeiten festgelegt, haben diese Vorrang vor den in der Anlage 1 Nummer 2 bis 13 genannten Häufigkeiten.

(3) Ist in dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserbeseitigungspflichtigen der Zeitpunkt für die Sanierungsmaßnahme für Schäden an Bauwerken festgelegt worden, so brauchen bis zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Maßnahmen zur Selbstüberwachung des Bauzustandes dieses Bauwerkes durchgeführt zu werden, wenn eine Vergrößerung der Belastung des Grundwassers bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten ist.

**§ 3****Anlage 3 zur Vorlage 2014/00055/ Seite 4****Überwachung der Einleitungen von Abwasser aus Entlastungsbauwerken**

Bei Abwassereinleitungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2, die in der Anweisung zur Selbstüberwachung festzulegen sind, sind grundsätzlich bei Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen eines Kanalisationsnetzes sowie bei bedeutenden Regenklärbecken, zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte einzubauen. Durch geeignete Auswertungen der Füllstände und Benutzungszeiten sind Überlaufmengen, -dauer und -häufigkeit und bei Bedarf die zur Abwasserbehandlungsanlage weitergeleiteten Abwassermengen zu ermitteln.

Für die übrigen Einleitungen sind in der Anweisung zur Selbstüberwachung gemäß § 4 ausreichende Maßnahmen festzulegen, die eine unzulässige Belastung der Gewässer erkennen lassen (zum Beispiel durch Inaugenscheinnahme).

**§ 4****Anweisung für die Selbstüberwachung**

(1) Für die Bauwerke der Kanalisation ist eine Anweisung über die Durchführung der Selbstüberwachung unter Beachtung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu fertigen. Sie ist bei dem jeweiligen Bauwerk oder in der zuständigen Betriebsstelle (Betriebshof, Abwasserbehandlungsanlage) aufzubewahren.

Bauwerke sind insbesondere

1. Kanäle und Schächte,
2. Düker,
3. Pumpwerke und Druckleitungen,
4. Regenüberläufe,
5. Regenklärbecken,
6. Regenüberlaufbecken,
7. Stauraumkanäle,
8. Einleitungsbauwerke,
9. Hochwasserverschlüsse,
10. Regenrückhaltebecken,
11. Rückhalteräume für Störfälle im Bereich der Industrie,
12. Übergabepunkte zwischen verschiedenen Betreibern und
13. Abscheideeinrichtungen (zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheider, Sandfänge) für gewerbliche Netze.

(2) In der Anweisung für die Selbstüberwachung sind festzulegen:

1. Umfang, Ziel und Art der Zustands- und Funktionsprüfungen,
2. Zeitpunkte, zu denen die Zustands- und Funktionsprüfungen durchzuführen sind,
3. verantwortliche Personen für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfungen und
4. Adressen und Rufnummern der Personen und Dienststellen, die bei Betriebsstörungen verständigt werden müssen und von denen gegebenenfalls Unterstützung geleistet werden kann.

**§ 5****Überwachungsbericht**

- (1) Über die Überwachung der in § 4 Absatz 1 genannten Bauwerke ist ein Bericht zu fertigen. Dieser kann mit weiteren für Zustand und Funktion der Kanalisation geführten Dokumentationen der Anweisung gemäß § 4 zusammengefasst sein.
- (2) Der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung Verantwortliche hat den Bericht mindestens vierteljährlich gegenzuzeichnen.
- (3) Der Überwachungsbericht muss an einer für die zuständige Behörde zugänglichen Stelle mindestens drei Jahre einsehbar sein.

## **§ 6 Vorbehalt**

Die Befugnis der zuständigen Behörde, abweichende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Die zuständige Wasserbehörde kann den Umfang der Selbstüberwachung auch verringern.

### **Teil 2**

## **Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen**

### **Kapitel 1 Anforderungen an die Selbstüberwachung**

## **§ 7 Geltungsbereich**

Dieser Teil gilt für im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehöriger Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Dieser Teil gilt nicht für Abwasserleitungen und Kanalisationen, die dem ersten Teil dieser Verordnung unterliegen.

## **§ 8 Überwachungsumfang**

- (1) Private Abwasserleitungen sind gemäß §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetz so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Wer eine private Abwasserleitung betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 gelten als allgemein anerkannte Regel der Technik, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.
- (3) Innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen. Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen zum Sammeln

oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, erstmals innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung prüfen zu lassen.

(4) Außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten orientieren sich die Prüfpflichten ebenfalls an dem Gefährdungspotenzial. Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Prüfung anderer Abwasserleitungen wird keine landesweit geltende Frist zur Erstprüfung vorgegeben. Unabhängig hiervon kann die Gemeinde von ihrer Satzungsermächtigung (§ 53 Absatz 1e Satz 1 Nummer 1 Landeswassergesetz) Gebrauch machen.

(5) Eigentümer anderer Grundstücke, in denen Abwasserleitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

(6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(7) Die Gemeinde kann durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen ist (§ 53 Absatz 1e Satz 1 Nummer 2 Landeswassergesetz). Die Bescheinigung muss den Anforderungen in § 9 Absatz 2 entsprechen.

(8) Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind abweichend von der DIN 1986 Teil 30 jeweils nach 30 Jahren einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen. In durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten beginnt die Frist mit Ablauf der in Absatz 3 für die erstmalige Prüfung gesetzten Frist.

## § 9

### Anforderungen an die Qualität der Überwachung

(1) Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

(2) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß **Anlage 2** zu dokumentieren. Der Bescheinigung sind als Anlagen beizufügen:

1. ein Bestandsplan / eine Lageplanskizze,
2. eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und
3. bei optischer Prüfung:
  - a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos,
  - b) Haltungs- / Schachtberichte und
  - c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
4. bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.

## § 10

### Sanierungsnotwendigkeit und Zeitpunkt

(1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben große Schäden an Abwasserleitungen kurzfristig zu sanieren oder sanieren zu lassen. Mittlere Schäden sind in einem Zeitraum von zehn Jahren zu sanieren. Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nach § 8 Absatz 8 nicht erforderlich. § 8 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden. § 60 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sind zu

beachten.

## **§ 11 Übergangsregelungen**

Private Abwasserleitungen, die nach dem 1. Januar 1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

### **Kapitel 2 Anforderungen an die Sachkunde**

#### **§ 12 Anerkennung von Sachkundigen**

(1) Die Anerkennung und Aberkennung der Sachkunde erfolgt für ihre Mitglieder und deren Angestellte durch die jeweils zuständige nordrhein-westfälische Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer-Bau; im Übrigen durch die zuständige Behörde. Über den Antrag auf Sachkundeanerkennung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. In anderen Bundesländern erfolgte An- und Aberkennungen gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Entsprechendes gilt für gleichwertige Anerkennungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits erteilt worden sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann die Vorlage entsprechender Urkunden verlangt werden, wobei sie inländischen Nachweisen gleich stehen, soweit sie mit diesen gleichwertig sind und aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2) Bei Vorliegen der Anforderungen nach § 13 erkennen die zuständigen Stellen die Sachkunde an.

(3) Die Sachkunde ist abzuerkennen, sofern die Anforderungen an den Sachkundigen nach § 13 nicht mehr vorliegen oder der Sachkundige die für seine Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Sachkundige

1. rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 5 000 € belegt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass er zur Erfüllung der Aufgaben eines Sachkundigen nicht geeignet ist oder

2. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Die zuständigen Stellen führen eigenverantwortlich Listen über die von ihnen anerkannten Sachkundigen. Diese Listen werden durch die zuständige Behörde zu einer landesweiten Liste zusammengeführt und der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt. Bei Aberkennung der Sachkunde erfolgt die Streichung von den Listen.

(5) Bestehende Anerkennungen und Feststellungen der Sachkunde gelten weiter, sofern die Anforderungen des § 13 Absatz 2 und 4 erfüllt werden.

#### **§ 13 Anforderungen an Sachkundige**

(1) Sachkundige für die Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit können sein:

1. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige einschlägiger Fachrichtungen,

2. Ingenieure einer einschlägigen technischen Fachrichtung (zum Beispiel Bauingenieurwesen) mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufspraxis,

**Anlage 3 zur Vorlage 2014/00055/ Seite 8**

3. Meister im Straßenbauer-, Maurer- und Betonbauer- (Bezug zum Kanalisationsbau), Installateur- und Heizungsbauer oder Brunnenbauer-Handwerk, Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice und Personen mit einem gleichwertigen Berufsabschluss in der entsprechenden Fachrichtung,
4. Personen mit einer Ausnahmegewilligung nach §§ 8, 9 Handwerksordnung oder Ausübungsberechtigung nach §§ 7a, 7b Handwerksordnung in der entsprechenden Fachrichtung, und
5. Personen mit abgeschlossener einschlägig handwerklicher oder gewerblich technischer Ausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig sein werden, insbesondere
  - a) Tiefbaufacharbeiter im Schwerpunkt Rohrleitungs- oder Kanalbau,
  - b) Rohrleitungs- oder Kanalbauer,
  - c) Fachkräfte für Abwassertechnik,
  - d) Fachkräfte für Rohr-, Kanal- und Industrieservice.

(2) Sachkundige müssen durch Teilnahme an einer Schulung einer Schulungsinstitution gemäß Absatz 3 die Erlangung der besonderen Kenntnisse für die Durchführung von Prüfungen des Zustands und der Funktionsfähigkeit nachweisen. Die Schulung muss den Sachkundigen Mindestkenntnisse entsprechend **Anlage 3** vermitteln. Die Anforderungen an die Prüfung ergeben sich aus den **Anlagen 4** und **5**.

(3) Die zuständige Behörde führt eine Liste der Schulungsinstitutionen, die die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Eintrag in diese Liste erfolgt nach Überprüfung des vorgelegten Schulungskonzeptes, wenn dargelegt wird, dass die Schulungsinhalte mindestens die Kenntnisse gemäß Anlage 3 vermitteln. Entsprechen die Schulungsinhalte diesen Anforderungen nicht, ist die Schulungsinstitution aus der Liste zu streichen. Die zuständige Behörde informiert die gemäß § 12 Absatz 1 zuständigen Kammern über die landesweite Liste der Schulungsinstitute.

(4) Anerkannte Sachkundige müssen mindestens alle drei Jahre an einer geeigneten, mindestens zweitägigen Fortbildung einer Schulungsinstitution gemäß Absatz 3 teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

### **Kapitel 3 Ordnungswidrigkeiten**

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 161 Absatz 1 Nummer 4 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abwasserleitungen nicht in der nach § 8 festgelegten Frist auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen lässt,
2. Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen durchführt, ohne über eine Anerkennung als Sachkundige oder Sachkundiger nach § 12 Absatz 1 zu verfügen.

#### **Teil 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

#### **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Selbstüberwachungsverordnung Kanal vom 16. Januar 1995 (GV. NRW. S. 64) außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2013

Der Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

**GV. NRW. 2013 S. 602**

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die  
Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.

---

## Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen

Einrichtungen	Prüfung	Art der Prüfung	Häufigkeit
1. Kanäle (einschließlich der Einbindungen der Anschlusskanäle)	Feststellung von Ablagerungen	optische Kontrolle beziehungsweise Inaugenscheinnahme, Begehung	nach Einsatzbeziehungsweise Spülplan; sonst alle zwei Jahre
	erstmalige Erfassung des Zustandes (1.1.1996 bis 31.12.2006)	Kanalfernsehuntersuchung oder Begehung	
	Prüfung des Zustandes nach Abschluss der Ersterfassung (1.1.2006 bis 31.12.2020 und danach alle 15 Jahre)		jährlich fünf Prozent der Kanäle, das gesamte Netz aber alle 15 Jahre
1a. Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen (sofern Bestandteil der öffentlichen Kanalisation)	<b>In Wasserschutzgebieten:</b> Erstmalige Prüfung entsprechende den in § 8 Absatz 3 festgelegten Fristen <b>Außerhalb von Wasserschutzgebieten:</b> Bei industriellem und gewerblichen Abwasser, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind: bis zum 31.12.2020	Nach DIN 1986 Teil 30 beziehungsweise DIN EN 1610	Wiederholungsprüfung abweichend von Nummer 1 entsprechend § 8 Absatz 8
2. Schachtbauwerke	Feststellung des Allgemeinzustandes, sichtbare Schäden an Kanaldeckeln, Schmutzfängern und Steigeisen sowie am Schachtkörper, Undichtigkeiten, Fremdwasserzufluss, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme	im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung der Kanäle
3. Düker	Feststellung von Ablagerungen und Schwimmstoffen am Ein- und Auslaufbauwerk	optische Inspektion beziehungsweise Inaugenscheinnahme	halbjährlich
	Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Schmutzfang-, Mess- und Steuereinrichtungen		halbjährlich
	Überprüfung der Leistungsfähigkeit, Rückstauverhalten	Plausibilitätskontrolle, zum Beispiel Druckhöhenverluste zwischen Ein- und Auslaufbauwerk	in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
	Feststellung sichtbarer Schäden	optische Inspektion beziehungsweise Inaugenscheinnahme	in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
	Überprüfung der Wasserdichtigkeit	Strang- oder Muffenprüfung oder vergleichbare Prüfmethode	in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit

4. Abwasserpumpwerke, Hochwasserpumpwerke	Überprüfung der Pumpen nach Betriebsanleitung des Herstellers	Probelauf bei nicht ständig betriebenen Pumpen, sonst nach Betriebsanweisung des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst monatlich
	Überprüfung der Signal- und Alarmanrichtungen, Fernüberwachung, Fernwirkssysteme	Funktionsprüfung gem. Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst monatlich
zusätzlich bei Hochwasserpumpwerken	Prüfung der Pegelstände im Saugraum- und an der Einleitungsstelle	Funktionskontrolle, Kontrolle der Aufzeichnungen	monatlich, bei Hochwasser täglich
5. Druckleitungen ohne Drucknetz	Erfassung sichtbarer Schäden, zum Beispiel durch Korrosion, Abrasion	Inaugenscheinnahme des Bereichs der Kontroll- und Reinigungsöffnungen	Herstellerangaben, sonst halbjährlich
	Prüfung von Armaturen für die Entlüftung, Entleerung, Druckstoßsicherung und von Kontrolleinrichtungen	Kontrolle der Funktionsfähigkeit gemäß Herstellerangaben	Herstellerangaben, sonst monatlich
6. Einrichtungen in Druck- und Vakuumentwässerungsnetzen	Funktionsfähigkeit, Dichtigkeit der Pump- und Druckleitungen	nach den Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst jährlich
7. Regenüberläufe	Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtung, beweglichen Wehre, Heber	Überprüfung der Systemeinstellung nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst jährlich
	Gängigkeit von Schiebern, Funktionsfähigkeit der Mess- und Regeltechnik	Probelauf nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst halbjährlich
	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	zum Beispiel durch Inaugenscheinnahme	nach starken Niederschlägen, die eine Entlastung erwarten lassen
8. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Inaugenscheinnahme	nach Niederschlägen, die eine betrieblich bedeutsame Beaufschlagung erwarten lassen, sonst monatlich
	Funktionsfähigkeit von Drosselorganen, beweglichen Wehren, Hebern	Funktionskontrolle gemäß Herstellerangaben	Herstellerangaben, sonst monatlich
	Funktionsfähigkeit von Pumpen, Mess- und Regeltechnik, Reinigungseinrichtungen (in der Regel bei nicht ständig gefüllten Becken), Schiebern, Klappen, Armaturen und so weiter	Probelauf, nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst monatlich
	Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtungen	Überprüfung der Systemeinstellung nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst jährlich
	Inspektion der Messeinrichtungen	Überprüfung der Gerätekennlinien nach Herstellerangaben	
	Feststellung sichtbarer Schäden an den Becken	optische Kontrolle beziehungsweise Inaugenscheinnahme	alle fünf Jahre
	hydraulische Kalibrierung der Drosseleinrichtungen	Kennlinienüberprüfung nach Angaben des Herstellers	alle fünf Jahre
9. Einleitungsbauwerke	Allgemeinzustand, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme	Herstellerangaben, sonst halbjährlich

10. Hochwasserverschlüsse	Funktionsfähigkeit von Verschlüssen	Probelauf nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst vierteljährlich
11. Übergabepunkte, Messstellen	Inspektion des Allgemeinzustandes	Inaugenscheinnahme	jährlich
	Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung	Überprüfung der Gerätekenlinien nach Herstellerangaben	Herstellerangaben, sonst jährlich
12. Notstromaggregate, Notstromversorgung, sofern sie zu den Bauwerken der Kanalisation gehören	Überprüfung auf Funktionsfähigkeit, Simulation eines Stromausfalls	Probelauf und Funktionskontrolle nach Herstellerangaben; wenn möglich Simulation eines Stromausfalls	Herstellerangaben, sonst monatlich
	bei gewerblichen oder diesen vergleichbaren Netzen		
13. Abscheideanlagen	Kontrolle und Inspektion des Allgemeinzustandes	nach Angaben des Herstellers	alle zwei Jahre
	Kontrolle des Füllzustandes der Abscheideräume	Füllstandsmessung gemäß Angaben des Herstellers	vierteljährlich
	Kontrolle der Entleerung	Prüfung des Abfuhrbetriebes	vierteljährlich

## Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte

<b>Grundstückseigentümer/in</b>	<b>Grundstück</b>	<b>Sachkundige/r (Name, Vorname)</b>
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Feststellung der Sachkunde durch zuständige Stelle (Kammern oder LANUV)

**1. Angaben zur Grundstücksentwässerung**

1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an  
 einen öffentlichen Kanal.  
 einen öffentlichen Schacht.  
 eine Kleinkläranlage/eine Abwassersammelgrube.  
 Anmerkung \_\_\_\_\_

1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht

vollständig	teilweise	
des privaten Grundstücks (Hausanschlussleitungen einschließlich Grundleitungen) im öffentlichen Straßenraum (Grundstücksanschlussleitung) Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkung \_\_\_\_\_

1.3 Anlass der Prüfung  
 nach Erst- oder Neuerrichtung  nach wesentlicher Änderung  
 im Bestand  nach Sanierung  
 Anmerkung \_\_\_\_\_

1.4 Vorhandene technische Elemente  
 Schächte  Inspektionsöffnungen  
 Sonstige \_\_\_\_\_

**2. Angaben zu den Einleitungen**

2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um  
 häusliches Abwasser.  gewerbl./industrielles Abwasser.  
 Niederschlagswasser.  Dränagewasser.

2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in  
 ein Mischwassersystem.  ein Schmutzwassersystem.  
 eine Kleinkläranlage (nur Schmutzwasser).  
 eine Abwassersammelgrube (nur Schmutzwasser).  
 anderes System \_\_\_\_\_

2.3 Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in  
 ein Mischwassersystem.  ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem.  
 ein Oberflächengewässer.  den Untergrund (Versickerung).  
 sonstige Einleitung \_\_\_\_\_

2.4 Wenn Dränage vorhanden:  
 angeschlossen auf dem privaten Grundstück an  
 ein Mischwassersystem.  ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem.  
 ein Schmutzwassersystem.  den Untergrund (Versickerung).  
 sonstige Einleitung \_\_\_\_\_

**3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen**

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels  
 optischer Inspektion.  Luft.  Wasser.  
 angewandte Prüfnorm \_\_\_\_\_

3.2 Sämtliche Abwasser führenden Schächte und Inspektionsöffnungen wurden geprüft mittels  
 optische Inspektion.  Luft.  Wasser.  
 angewandte Prüfnorm \_\_\_\_\_

**4. Fehllanschlüsse an den öffentlichen Kanal**  
 keine Fehllanschlüsse vorhanden  
 Schmutzwasser an Regenwasserkanal  
 Regenwasser an Schmutzwasserkanal  
 Sonstige \_\_\_\_\_

**5. Ergebnis der Prüfung**

Optische Inspektion (DIN 1986-30) Nummer: _____	Teilabschnitte (siehe Lageplan) _____				
Zustands-Funktionsfähigkeit gegeben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	und
Zustands-Funktionsfähigkeit mit Mängeln (siehe Schadensbewertung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	und

**Schadensbewertung**

Stark (A) Einsturzgefahr					
Stark (A) Sonstige	<input type="checkbox"/>				
Mittel (B)	<input type="checkbox"/>				
Gering (C)	<input type="checkbox"/>				

---

**Dichtheitsprüfung (DIN 1986-30, DIN EN 1610)**

Teilabschnitte (siehe Lageplan) Nummer: _____					
dicht	<input type="checkbox"/>				
nicht dicht	<input type="checkbox"/>				

---

Teilabschnitte (siehe Lageplan) Nummer: \_\_\_\_\_

**Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen**

Datum der Prüfung \_\_\_\_\_

Besonderheiten \_\_\_\_\_

Stempel
/
Unterschrift
Sachkundige/r

Die/Der Sachkundige bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundige/r gem. SüwVO Abw ist (siehe Liste Sachkundige NRW [www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm)) und die gesamte Prüfung von ihr/ihm persönlich durchgeführt wurde.

**Anlagen**

Bestandsplan / Lageplanskizze  Fotodokumentation d. Örtlichkeit

Bei optischer Prüfung:  CD/DVD mit den Befahrungsvideos  
 Haltungs-/Schachtberichte  
 Bilddokumentation festgestellter Schäden

Bei Prüfung mit Luft oder Wasser:  Prüfprotokolle Luft / Wasser

Sonstiges \_\_\_\_\_

## Mindestkenntnisse zur Sachkunde über Prüfungen privater Abwasserleitungen

### 1. Allgemeine Grundlagen

- a) Funktion, Herstellung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen
- b) Gesetzliche Grundlagen und Rechtsvorschriften
- c) Normen und Regelwerke (zum Beispiel DIN, DWA-Arbeitsblätter, DWA-Merkblätter)
- d) Anforderungen an die Reinigung von Entwässerungsanlagen – Organisatorische Maßnahmen und Vorgehensweise zur Durchführung einer Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit
- e) Anforderungen an das Personal, die Geräte und die Sachkundigen
- f) Dokumentation der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit
- g) Bauteile; materialspezifische Besonderheiten bei der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit
- h) Marktübersicht über Prüf- und Absperrsysteme

### 2. Optische Inspektion und Dichtheitsprüfung nach den a.a.R.d.T.

- 2.1 Anforderungen an die Durchführung der Reinigung von Entwässerungsanlagen
- 2.2 Optische Inspektion von Haltungen, Leitungen, Schächten und Inspektionsöffnungen unter anderem nach DIN EN 13508-1 und DIN EN 13508-2, DWA-M 149-2 und DWA-M 149-5
  - a) Abbiegefähige Dreh- und Schwenkkopfkameras
  - b) Satellitenkameras zur Befahrung von Anschlussleitungen vom Hauptkanal aus
  - c) Praktische Durchführung der optischen Inspektion
- 2.3 Wasserfüllstandsprüfung nach DIN 1986-30  
Praktische Durchführung der Wasserfüllstandsprüfung
- 2.4 Dichtheitsprüfungen bestehender und neuer Grundstücksentwässerungsanlagen mit Luft oder Wasser unter anderem nach DIN EN 1610, DWA-A 139, DWA-M 143-6, DWA-A 142
  - a) Prüf- und Absperrsysteme
  - b) Praktische Durchführung von Dichtheitsprüfungen
- 2.5 Alternative Prüfmethode, zum Beispiel Durchflussprüfung
- 2.6 Zustandsklassifizierung und -bewertung von Haltungen, Leitungen, Schächten und Inspektionsöffnungen gemäß NRW-Bildreferenzkatalog und DIN 1986-30

### 3. Arbeitssicherheit

- a) Arbeitssicherheit bei Arbeiten in und an umschlossenen Räumen abwassertechnischer Anlagen
- b) Regeln zur Arbeitssicherheit
- c) Technische Ausrüstung (zum Beispiel vierfach Gaswarngerät, PSA, Absturzsicherung)

### 4. Dokumentation

- a) Erstellen einer vollständigen und nachvollziehbaren Dokumentation mit folgenden Mindestinhalten: Prüfbescheinigung gemäß Anlage 2 SÜwV Abw, Lageplan gemäß DIN 1986-30, Haltungsprotokoll und Zustandsfilme (zum Beispiel DVD), Prüfprotokolle (zusätzlich bei der Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser)
- b) Austauschformat gemäß DWA-M 150 beziehungsweise ISYBAU 2006

### 5. Sanierungsverfahren

- a) Überblick über Sanierungsverfahren und -produkte: Erneuerung, Renovierung und Reparatur
- b) Einsatzmöglichkeiten, Vor- und Nachteile, Anwendungsgrenzen, Nutzungsdauer
- c) Auswahl geeigneter Verfahren unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten
- d) Kostenansätze
- e) Möglichkeiten zur Qualitätssicherung
- f) Prüfung nach der Sanierung

### Nachweis der Sachkunde

Die Sachkunde muss vom Sachkundigen gegenüber der Schulungsinstitution durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über

1. die theoretischen Kenntnisse und
  2. die praktischen Kenntnisse durch
    - a) Kamerabefahrung
    - b) Druckprüfung mit Wasser oder Luft
    - c) Nachweis der Schadensbewertung anhand eines Zustandserfassungskataloges
    - d) Erstellen der Bescheinigung über die Ergebnisse der Prüfung
- geführt werden. Dabei ist für die Prüfung ein einheitlicher, abgestimmter Fragenkatalog zu verwenden.

Die zuständige Behörde stellt den Fragenkatalog den in der landesweiten Liste aufgeführten Schulungsinstitutionen zur Verfügung. Über den Nachweis der Sachkunde wird von den Schulungsinstitutionen eine Bescheinigung ausgestellt, die mindestens die nachfolgenden Angaben enthält:

- a) Name und Anschrift des Schulungsinstituts
- b) Name des Schulungsleiters
- c) Unterschrift des Schulungsleiters mit Ort und Datum
- d) Name des Lehrgangs
- e) Dauer des Lehrgangs (Datum von bis)
- f) Auflistung der Unterrichtseinheiten, Schulungsinhalte
- g) vollständiger Name des Teilnehmers
- h) Geburtsdatum des Teilnehmers

### Mindestinhalte der praktischen Prüfung

Die Sachkundigen müssen durch praktische Prüfung nachweisen, dass sie eine Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit nach den einschlägigen Normen und Regelwerken und den dort vorgesehenen Anwendungsbereichen an Referenzobjekten mit einem Rohrdurchmesser DN 80 bis 200 erfolgreich durchführen können. Der praktische Nachweis ist an einer Kanalisation durchzuführen, die mindestens der dargestellten Referenzkanalisation entspricht. Hierbei müssen sie auch nachweisen, dass sie

1. in die Bedienung der Geräte erfolgreich eingewiesen wurden,
2. eine richtige Interpretation und Auswertung der Ergebnisse vornehmen,
3. die Dokumentation der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit sach- und fachgerecht vornehmen und
4. Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen.

